

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 63 (2006)

Artikel: Naturschutzinspektorat des Kantons Bern : Bericht 2005
Autor: Aeberhard, Thomas / Graf, Markus / Röstli, Kurt
Kapitel: 2: Pflege, Gestaltung und Aufsicht in Naturschutzgebieten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anzahl		%		Betroffene schutzwürdige naturnahe Lebensräume
2005	2004	2005	2004	
136	95	30	29	Ufer, Gewässer (Fließ- und Stehgewässer, Quellen)
45	25	10	8	Hoch- und Flachmoore, Feuchtgebiete
19	34	4	10	Trockenstandorte
93	64	20	20	Wälder, Waldränder
132	86	29	26	Hecken, Feld-, Ufergehölze, Bäume, Obstgärten
25	16	6	5	Alpine Rasen, Zwergstrauchheiden, Geröllhalden
6	5	1	2	Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Ruderalflächen
456	325	100	100	Total

Tabelle 1: Anzahl schutzwürdige naturnahe Lebensraumtypen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG, welche von 424 Vorhaben (2004: 433) betroffen waren (ohne Naturschutzgebiete).

2. Pflege, Gestaltung und Aufsicht in Naturschutzgebieten

2.1 Übersicht

Die Aufgabe «Schutzgebietspflege» wird von eigenen Mitarbeitenden, von Auftragnehmern, von Zivildienstleistenden und von Freiwilligen Helferinnen und Helfern gemeinsam wahrgenommen. Nur dank dieser gegenseitigen Unterstützung kann jährlich ein Grossteil der notwendigen Unterhalts- und Aufwertungsmassnahmen in den Naturschutzgebieten überhaupt durchgeführt werden. Wir bemühen uns, die personellen und finanziellen Ressourcen möglichst gut einzusetzen. Mit stärkeren Eingriffen – wo dies ohne grössere Schäden möglich ist – versuchen wir zudem die Periodizität der Eingriffe zu verlängern. Wie wir feststellen, nimmt die Verwaltungsarbeit bei Unterhalt und Aufwertung der Naturschutzgebiete von Jahr zu Jahr zu: Vermehrt muss Zeit aufgewendet werden für die Koordination der Einsätze, für Kommunikation über zu treffende Massnahmen und für die Ausführungskontrolle der durchgeführten Arbeiten. Diese administrativen Tätigkeiten sind aber wichtig und Voraussetzung für möglichst reibungslose Abläufe.

Unsere beiden Gebietsbetreuer, Ruedi Wyss für die Schutzgebiete im südlichen Teil und Heinz Garo für die Schutzgebiete im nördlichen Teil des Kantons, sind als Profis die Stütze in der Schutzgebietspflege. Dank ihnen ist es möglich, regelmässig auch ganze Schulklassen einzusetzen. Jugendliche sind uns eine wertvolle und willkommene Hilfe beim Unterhalt der Naturschutzgebiete und bei der Instandstellung der Infrastrukturen für Besucherinnen und Besucher. Ein Beispiel für einen solchen Einsatz war im letzten Jahr die «Aktion 72 Stunden». Während ihres

dreitägigen Einsatzes haben Schülerinnen und Schüler von Lyss im Naturschutzgebiet Lörmoos den bestehenden, baufälligen Holzsteg abgebaut, entfernt und neu aufgebaut (Abb. 2). Sie haben die Arbeiten mit Ausdauer und grossem Enthusiasmus durchgeführt. Herzlichen Dank!



Abbildung 2: Naturschutzgebiet Lörmoos; Erneuern des Holzsteges im Hochmoor durch eine Schulklasse (Arbeitseinsatz «Aktion 72 Stunden»). (Foto: H. Garo, September 2005)

Auf den 1. Juli 2005 traten die neuen Reglemente für die Freiwillige Naturschutzaufsicht und für die Freiwillige Naturschutzgebietspflege in Kraft. Im Übergangsjahr 2005 verzichteten wir auf eine umfassende Berichterstattung durch die Obleute. Trotzdem haben wir Kenntnis von verschiedenen Aktivitäten:

Die Freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufseher (FNA) haben auch in diesem Jahr viele Kontrollen in fast allen Naturschutzgebieten des Kantons durchgeführt. Obwohl die FNA ihre Pflichttage mit Aufsicht absolviert haben, haben viele zusätzlich bei Pflege- und Unterhaltsarbeiten in den Naturschutzgebieten mitgeholfen. Wir bedanken uns herzlich für den geleisteten anspruchsvollen Polizeidienst und die Mithilfe.

Die *Freiwilligen Naturschutzgebietspflegerinnen und -pfleger (FNP)* haben in den Naturschutzgebieten zahlreiche Arbeitsstunden in Fronarbeit geleistet. Aufgrund der Abrechnung haben wir beispielsweise folgende Zahlen eruiert:

Kreis Seeland (Obmann DANIEL TRACHSEL) 136 Arbeitstage, Kreis Thun (Obleute RUDOLF SCHMID, MARKUS VON ALLMEN) 53 Arbeitstage, Kreis 4 Bern (Obleute FRANZ SAGER, PETER HALDIMANN) 15 Arbeitstage.

Wir danken allen FNP für den vorbildlichen Einsatz zugunsten der Naturschutzgebiete.

Die *Weiterbildungstage* für die Freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher wurden wie immer im Rahmen der Leistungsvereinbarung von Pro Natura Bern organisiert. Für die deutschsprachigen Freiwilligen fanden folgende Exkursionen statt: «Auf den Spuren des Bibers» (Gebiet Alte Aare), «Amphibien und ihre Lebensräume» (Meienried), «Schmetterlinge und ihre Lebensräume» (Uettligen), Botanische Exkursion Hinteres Lauterbrunnental sowie «Blickpunkt Lothar» (Trub). Leider werden die Angebote mit 6 bis 12 Teilnehmenden pro Anlass schlecht genutzt. Zudem fällt auf, dass immer wieder dieselben Personen teilnehmen!

Da zu wenig französischsprachige Interessenten vorhanden waren, konnten im Berner Jura keine Anlässe angeboten werden.

Während wir bisher während der Brut- und Vegetationszeit im Sommer keine Zivildienstleistenden einsetzen konnten, ergibt sich ab 2005 neu die Möglichkeit von Einsätzen während des ganzen Jahres: Eine neue Aufgabe, die Bekämpfung der invasiven Neophyten in den Naturschutzgebieten, lässt nun ganzjährige Einsätze zu. Die 6 Zivildienstleistenden, die in diesem Jahr ihren Dienst bei uns absolviert haben, haben insgesamt über 3019 Arbeitsstunden zugunsten des Naturschutzes geleistet.

Stève Guerne

2.2 Planung, Pflege- und Gestaltungskonzepte

Im Auftrag der Stiftung Aaretal und unter finanzieller Beteiligung des Naturschutzinspektorates kartierte der Botaniker CHRISTOPH KÄSERMANN (Firma Floraconsult) in den Jahren 2000 bis 2002 die Vegetation der waldfreien Bereiche im Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun–Bern. Entstanden ist eine sehr wertvolle Datengrundlage bestehend aus einer Datenbank, einem beschreibenden Teil und einem umfangreichen Kartenwerk über die vorkommenden Vegetationstypen und Pflanzenarten sowie deren aktuelle Verbreitung im Naturschutzgebiet.

Aus vegetationskundlicher Sicht besonders wertvoll und für das Aaretal einzigartig sind die Riedflächen in den Gebieten Hunzigenau, Chlihöchstettenau und Märchligenau, für deren Pflege Bewirtschaftungsverträge mit örtlichen Landwirten bestehen. Für das Naturschutzinspektorat war es nun von Interesse zu er-

fahren, ob das praktizierte Mähregime (Abgrenzung der Mähflächen, Schnittzeitpunkt, alternierender Schnitt) in Bezug auf die vorkommenden gefährdeten oder seltenen Pflanzenarten angepasst ist, und wo neben der vertraglich vereinbarten Bewirtschaftung zusätzliche Massnahmen nötig sind, um die offenen Flächen in ihrer Qualität und Ausdehnung zu erhalten.

Aufgrund der vorhandenen Vorkenntnisse wurde die Firma Floraconsult beauftragt, die bestehenden Pflegepläne und Verträge für die Gebiete Chlihöchstettenau und Märchligenau zu prüfen und dem heutigen Kenntnisstand entsprechende Anpassungen vorzuschlagen: Handlungsbedarf besteht vor allem in Bezug auf das selektive Auslichten der Bestockung entlang dem Aaredamm und den Rückschnitt der in die offenen Flächen vorgewachsenen Gebüsche. Unumgänglich zur Erhaltung des botanischen Artenreichtums ist künftig auch die Kontrolle und aktive Bekämpfung invasiver Neophyten (siehe hierzu auch Beitrag 7.1.1) während der Vegetationsperiode. In Absprache mit den Grundeigentümern konnten erste Massnahmen mit Hilfe der Freiwilligen Naturschutzaufseher sowie von Schulklassen und Asylbewerbern bereits umgesetzt werden.

Philipp Augustin

2.3 Ausgeführte Projekte

2.3.1 Buhüttli; Entbuschung

Nach der Unterschutzstellung im Jahr 2003 wurden die Entbuschung der Kernzone des Hochmoores (*Abb. 3*) und das Entfernen des nicht mehr notwendigen und fest eingewachsenen Stacheldrahtzaunes durchgeführt. RICARDO MENDEZ, Praktikant im Rahmen des Studiums der Umweltwissenschaften ETH Zürich, begleitete zusammen mit RUEDI WYSS, Gebietsbetreuer Süd, den zur Tradition gewordenen einwöchigen Naturschutzeinsatz von 15 Studierenden des Gymnasiums Interlaken (*Abb. 4*).

Rudolf Keller, Rudolf Wyss



Abbildung 3: Hochmoorvegetation Buhüttli. (Foto: Naturschutzinspektorat, August 2005)



Abbildung 4: Schülereinsatz für Schwentarbeiten im Buhüttli. (Foto: Naturschutzinspektorat, August 2005)

2.3.2 Siehenmoos; Ausholzen, Sperrenbau

Der frühere Besitzer führte die vereinbarten Holzarbeiten, das Entfernen von Fichten aus und die Oberschule Siehen leistete einen Entbuschungs- und Schwenteinsatz unter der Anleitung von Ruedi Wyss. Ebenso wurde das seit vielen Jahren eingewachsene und nicht mehr notwendige Drahtgeflecht der früheren Versuchspflanzung mit amerikanischen Heidelbeeren entfernt. Einen Tag nach Inkrafttreten der neuen Schutzbestimmungen konnte mit dem Bau von zwei doppelwandigen Holzsperrern begonnen werden. Dank dem noch günstigen Wetter und der grossen Flexibilität des Bauunternehmers konnten die Arbeiten noch vor dem ersten starken Schneefall beendet werden (*Abb. 5 und 6*). Periodische Kontrollen des Wasserstandes im Moor und des Wasserüberlaufes werden während und nach der Schneeschmelze sowie bei heftigen Regengüssen anfänglich noch notwendig sein.

Rudolf Keller, Rudolf Wyss



Abbildung 5: Doppelwandiger Sperrenbau Siehenmoos. (Foto: Naturschutzinspektorat, Dezember 2005)



Abbildung 6: Kontrollschacht für regulierbaren Wasserstand. (Foto: Naturschutzinspektorat, Dezember 2005)

2.3.3 Ziegelmoos; Neuanlage von Wiesen

Beim Naturschutzgebiet Ziegelmoos handelt es sich um ein Stück «altes Seeland», dessen Torfstiche bereits im Jahr 1969 unter Naturschutz gestellt wurden. Im Rahmen der Gesamtmelioration Ins–Gampelen–Gals konnte das Schutzgebiet in den 1970er Jahren auf rund 31 Hektaren erweitert werden. Geologische Besonderheiten im erweiterten Teil bilden die Sanddünen (Strandwälle), die mit der Auffüllung der nacheiszeitlichen Juraseen zusammenhängen.

Im Jahr 1990 wurden die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im südlichen Teil des Naturschutzgebietes Ziegelmoos (Islere, Dälihubel) an Landwirte verpachtet. Dabei stand wie früher die Nutzung der Flächen als Ackerland/Gemüsefeldbau im Vordergrund. Mit der Zielsetzung, Förderung einer artenreichen Ackerbegleitflora, wurden aber einzelne Auflagen bezüglich des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln in die Bewirtschaftungsverträge aufgenommen.

Mit der Anlage einer Brachefläche (Spontanbegrünung) sollten zudem die seltenen und bedrohten Arten des extensiven Ackerbaus gefördert werden. So wurde diese Fläche seit 1993 nicht mehr bepflanzt, sondern nur noch durch oberflächliche Bodenbearbeitung offen gehalten.

Trotz der Auflagen für die Fruchtfolgeflächen konnten die oben erwähnten Ziele in den Folgejahren nicht erreicht werden. Die extensiv genutzten Acker-

flächen und die Brachefläche waren zunehmend mit Quecken durchsetzt. Zudem war der Boden, vor allem in den feuchten Mulden, teilweise stark verdichtet. Auch anderweitig durchgeführte Versuche mit Spontanbegrünungen von Brachen im Mittelland haben gezeigt, dass auf den üblicherweise gut mit Nährstoff versorgten Ackerböden eine Erhöhung der Artenvielfalt sowie die Förderung von Rote-Liste-Arten auf diese Weise nicht erreicht werden konnte. Eine Neuausrichtung der Bewirtschaftungsformen im südlichen Teil innerhalb des Schutzgebietsperimeters drängte sich daher auf.

Die Pachtland-Neuverteilung im Rahmen der Landerwerbsumlegung zum Neubau der T10 (Umfahrung Ins–Gampelen–Gals) ermöglichte diese Neuausrichtung. So sind die Pachtflächen innerhalb des Naturschutzgebietes ab 2001 im Rahmen des ökologischen Ersatzes und Ausgleichs teilweise umgelegt und als «Ökoland» neu verteilt worden. Das bisherige Ackerland sollte hier zu hochwertigen ökologischen Ausgleichsflächen umgestaltet werden.

In den Jahren 2002–2004 wurden die ehemals als Ackerland genutzten Flächen (ca. 5 Hektaren) umgebrochen und neu mit verschiedenen Blumenwiesenmischungen (CH-Original) angesät. Dabei sind das tiefe saubere Umpflügen sowie eine Ansaat in den Monaten April/Mai in ein gut abgesetztes Saatbeet von grösster Wichtigkeit. Auf den stark mit Quecken durchsetzten Flächen wurde vorab eine mechanische Unkrautkur vollzogen. Dafür wurden die Flächen während einer Vegetationsperiode jeweils vor längeren Trockenperioden mit einer Kreisel- oder Zinggenegge aufgebrochen und so die langen Wurzeläusläufer der Quecken an die Oberfläche gebracht, wo diese verdorrten. Die Massnahmen haben den gewünschten Erfolg gebracht, so dass im Folgejahr nur noch wenige Quecken neu austrieben und eine Neuansaat mit einer langsam auflaufenden Mischung auch auf diesen Flächen riskiert werden konnte. Die notwendigen und wichtigen Säuberungsschnitte in den Ansaatjahren wurden durch das Naturschutzinspektorat gemacht.

Die Bewirtschaftung der neu angelegten extensiv genutzten Wiesen wurde in Bewirtschaftungsverträgen mit den neuen Pächtern festgelegt. Zentrale Punkte bei der Bewirtschaftung bilden das schonende Mähen (ohne Mähaufbereiter), ein abgestuftes Mahdregime mit überjährigen Altgrasstreifen sowie ein Verzicht auf jegliche Beweidung.

Im Rahmen eines Ausbildungsmoduls an der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft (SHL) in Zollikofen wurden auf allen neu angesäten Teilflächen im 2. oder 3. Standjahr Vegetationsaufnahmen gemacht und die verschiedenen Vegetationstypen bildlich festgehalten (Abb. 7). Diese Aufnahmen zeigen auf, dass auch auf ehemaligem Ackerland mit hohem Queckendruck, bei entsprechender Saatbeetvorbereitung und optimaler Bewirtschaftung in den Ansaatjahren, Wiesen mit stabilen Pflanzenbeständen und hoher Artenvielfalt angelegt werden können.



Abbildung 7: Einblick in die neu angelegte Wiesenvegetation (Wildblumenwiese trocken, Original CH) auf den Sanddünen im Naturschutzgebiet Ziegelmoos. (Fotos SHL, Juni 2005)

2.3.4 Gerlafingerweiher; Ausbaggerung

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 823 vom 2. März 1983 wurde das «Naturschutzgebiet der VON ROLL AG, Gerlafingen, Departement Stahlprodukte, auf Gemeindegebiet Zielesbach» geschaffen. Beim Naturschutzinspektorat wird dieses Naturschutzgebiet unter dem Namen «Gerlafingerweiher» geführt, im Kanton Solothurn wird dasselbe Gebiet «Änteliweiher» genannt. Geschützt wurden der bernische Teil des Weiher sowie die angrenzenden Bruch-, Auen- und Mischwälder. Als Schutzziel wurde speziell «die Sicherung eines besonders reichhaltigen Lebensraumes von Wassertieren und -pflanzen, namentlich von Schwimmvögeln» hervorgehoben.

«Wie jedes seichte Gewässer unterliegt auch der Gerlafingerweiher einer gewissen Verlandung. Jahrelang flossen dem Weiher Abwässer der Papierfabrik Utzenstorf zu. Seit 1974 hat nun aber diese Einschwemmung von Zellulosepartikeln dank einer Kläranlage aufgehört. Eine Ausbaggerung, wie sie vor 10 Jahren ins Auge gefasst werden musste, ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr vordringlich.» (vgl. ROLF HAURI 1983). Damit war eine Ausbaggerung beim Naturschutzinspektorat vorerst kein Thema mehr.

Obwohl im Kanton Bern andere, prioritäre Aufgaben anstanden – so die Umsetzung der verschiedenen Bundesinventare von nationaler Bedeutung, durch die der Kanton sehr stark belastet ist –, wurde dem Drängen des Vogelschutz-

vereins Gerlafingen nachgegeben: Unter fachlicher Begleitung des Vereins sollte im Rahmen eines Arbeitslosenprojektes der Regionalplanungsgruppe Solothurn und Umgebung 1996 ein Teil des Schlammes aus dem Weiher entfernt werden. Geplant war die Abtiefung des Weihers von 50 cm auf 80 cm Wassertiefe durch die Entfernung von insgesamt 10 000 m³ Sediment. Die Entnahme sollte mit Hilfe einer Plattform und eines Entnahmeturmes von Hand in einem mehrjährigen Einsatz erfolgen. Diese Massnahme wurde denn auch ins Pflegekonzept vom 19.12.1996 für das Naturschutzgebiet Gerlafingerweiher aufgenommen, welches im Auftrag des Naturschutzinspektorates vom Büro BSB+Partner ausgearbeitet wurde. Das Naturschutzinspektorat erteilte die erforderliche Ausnahmegewilligung unter Auflagen (z.B. Befristung der Einsätze auf die Winterruhezeit). Leider konnten die Arbeiten unter den gegebenen Bedingungen nicht wunschgemäss ausgeführt werden, das Werk geriet ins Stocken, das Vorhaben musste schliesslich ganz abgebrochen werden.

Mit einer Unterschriftensammlung des Vogelschutzvereins Gerlafingen erfolgte 1999 eine Eingabe an den Berner Regierungsrat. Ungefähr 1500 Personen, unterstützt von den Behörden der Gemeinden Gerlafingen SO, Biberist SO, Ziehbach BE und Wiler BE unterzeichneten die Petition, in welcher eine Ausbaggerung des Weihers verlangt wurde. Unsererseits wurde darauf hingewiesen, dass der Kanton Bern eine Ausbaggerung des Weihers, deren Kosten auf etwa Fr. 250 000.– geschätzt wurden, in den nächsten Jahren zufolge Kreditkürzungen aus finanziellen Gründen nicht durchführen könne.

Mit Schreiben vom 6. Januar 2000 an Frau Regierungsrätin ELISABETH ZÖLCH-BALMER und unter dem Vermerk «Gute Nachrichten» teilte der Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Gerlafingen ROBERTO ZANETTI Folgendes mit: «Und so kann ich Ihnen nun namens der Bürgergemeinde und der Einwohnergemeinde Gerlafingen die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir dem Kanton Bern Fr. 250 000.– zur Sanierung des Gerlafinger Weihers zur Verfügung stellen werden.» Das Ganze ging auf ein Millenniumsgeschenk zurück, welches die Bürgergemeinde Gerlafingen der Einwohnergemeinde machte. Die Vertreter der Einwohnergemeinde wollten aber nicht nur die hohle Hand machen, sondern ebenfalls etwas beisteuern. So wurde die Idee geboren, den Beitrag der Bürgergemeinde durch einen ebensolchen zu verdoppeln und das ganze Geld für die Sanierung des Gerlafinger Weihers zur Verfügung zu stellen. Sowohl die Gemeinderäte wie auch die Gemeindeversammlungen von Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde stimmten dem Vorhaben zu und stellten je Fr. 125 000.– für die Ausbaggerung zur Verfügung. Die Geldgeber hatten aber noch einen kleinen Wunsch: An geeigneter Stelle in der Nähe des Weihers sollte eine Begegnungsstätte errichtet werden.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bürgergemeinde, der Einwohnergemeinde, des Ornithologischen Vereins, der Stahl Gerlafingen AG und des Naturschutzinspektorates begleitete die Arbeiten. Die Konkretisierung des Projektes und die Offerteinholung konnten zügig vorangetrieben werden. Ein grösseres Problem stellte aber die Frage nach dem Ort der Schlammmentwässerung und der Deponie

des entwässerten Materials dar. Es ergaben sich erneut Verzögerungen; dank der Unterstützung aus dem Solothurnischen konnte endlich eine rechtskonforme und doch ökonomische Lösung gefunden werden. Die Ausbaggerung selbst verlief dann reibungslos. Nach Abschluss der Baggerung und nach der Erstellung der gedeckten Aussichts-Plattform als zentralen Teils des gewünschten Begegnungszentrums konnte das Werk am 20. Juni 2005 in einer kleinen, würdigen Abschlussfeier beendet werden.

Es ist mir ein grosses Anliegen, allen Beteiligten, speziell aber der Bürgergemeinde Gerlafingen, der Einwohnergemeinde Gerlafingen und der Stahl Gerlafingen AG für die freundnachbarliche Hilfe und Unterstützung über die Kantons-grenze hinweg ganz herzlich zu danken.

Thomas Aeberhard

Literatur

HAURI, R. (1983): Gerlafingerweiher/VON ROLL. Naturschutzinspektorat des Kantons Bern, Bericht 1983. In Mitt. Natf. Ges. Bern N.F. 41. Band. 1984. S. 19–27.

2.3.5 Grubenseeli Koppigen; ökologische Aufwertung

Auf einer Fläche direkt angrenzend an das Naturschutzgebiet Grubenseeli Koppigen wurden im Rahmen eines Ersatzaufforstungsprojektes der SBB Neubaubstrecke Mattstetten–Rothrist durch die SBB mehrere ökologische Aufwertungsmassnahmen durchgeführt. Die Massnahmen wurden in guter Zusammenarbeit des von der SBB beauftragten Forstingenieurs (T. SZILAGYI) mit dem Naturschutzinspektorat und der regionalen KARCH-Vertretung des Kantons Bern geplant. Der nördliche Teil der bisher als Ackerland genutzten Fläche wurde aufgeforstet mit dem Ziel, einen artenreichen Niederwald mit gebuchtetem und gestuftem Waldrand zu erhalten. Im südlichen Teil der Fläche wurden Aufwertungsmassnahmen für Amphibien umgesetzt. Diese Zielgruppe wurde definiert, da das Potenzial der Umgebung nach wie vor hoch, das nahe gelegene Grubenseeli aber für mehrere Amphibienarten wegen des vorhandenen Fischbestandes kaum mehr geeignet ist. Dazu kommt, dass ihre Lebensräume wie Tümpel und Weiher, Uferzonen und Ruderalstandorte allgemein in dieser Region selten geworden sind. Die erstellten Lebensräume werden in Zukunft neben Amphibien auch spezialisierten und wertvollen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen können.

Im Juli 2004 wurde die südliche Teilfläche abhumisiert, darauf wurden sechs unterschiedlich grosse und tiefe Weiher und Tümpel ausgehoben (Abb. 8). Fünf Grundablassmöglichkeiten wurden eingebaut, damit die Gewässer im Falle eines Fischeintrags oder zur Gewässerpflege trockengelegt werden können. Leider hat



Abbildung 8: Ein Teil der neu erstellten Gewässer und Ruderalflächen kurz nach ihrer Fertigstellung 2005. (Foto: B. Lüscher, 2005)

auf Anrieb nur einer der Tümpel längerfristig Wasser behalten, der Untergrund der weiteren Mulden war zu kiesig und zu durchlässig. Aus diesem Grund wurden im folgenden März wiederum unter Anleitung der KARCH fünf Gewässer mit einer Kautschukfolie ausgestattet. Die Folie wurde mit zugeführtem Sand, Kies und Steinen 10 cm und mehr überdeckt. Es wurden und werden keine Bepflanzungen oder Ansiedlungen von Tieren vorgenommen, die selbständige Besiedlung der Lebensräume wird aber beobachtet.

Die Zusammenarbeit aller betroffenen Parteien war sehr konstruktiv und verlief zur Zufriedenheit aller. Das Resultat, sechs unterschiedliche stehende Gewässer mit mehreren hundert Quadratmetern Wasserfläche, Ruderalflächen und Kleinstrukturen als Landlebensräume, ist eine wesentliche Aufwertung für Natur und Landschaft. Die Besiedlung der neuen Lebensräume durch Tiere und Pflanzen ist im Gang. So konnten schon 2005 erste einzelne Bergmolche und 2006 zusätzlich einzelne Fadenmolche und Erdkröten sowie sich fortpflanzende Grasfrösche festgestellt werden. Sobald man die erste Entwicklung und Sukzession beurteilen kann, soll die Pflege des Gebietes konkret festgelegt werden. Gerade in den ersten Jahren muss vor allem die mögliche Besiedlung der Ruderalflächen durch invasive Neophyten überwacht werden. Die neuen Lebensräume sollen ins Naturschutzgebiet Grubenseeli Koppigen integriert werden.

2.4 Reorganisation der Freiwilligen Naturschutzaufsicht

Die Freiwillige Naturschutzaufsicht im Kanton Bern hat 1933 mit «Pflanzenschutz-Aufsehern» begonnen (Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933). Ihre Aufgabe wurde später erweitert und mit dem ersten Pflichtenheft von 1966 klar definiert. Dieses wurde mehrmals angepasst. Die Organisation, wie wir sie bis heute gekannt haben, geht auf das Pflichtenheft vom 27. März 1979 zurück. Im selben Jahr wurde die Weiterbildung der Freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufseher in einem Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem damaligen Naturschutzverband und der Forstdirektion geregelt. Seit 1979 wurde die Freiwillige Naturschutzaufsicht auch in der Pflege der Naturschutzgebiete eingesetzt. Man wurde gewahr, dass die Unterschutzstellung von Lebensräumen zur Erhaltung der Lebensraum- und Artenvielfalt nicht ausreichte: Die natürliche Dynamik strebt einen Endzustand an, welcher speziell den Ansprüchen der Pionierarten nicht zu genügen vermag. Man erkannte, dass die verschiedenen Entwicklungszustände mit Unterhalts- und Aufwertungsmassnahmen «künstlich» erhalten werden mussten. So galt es unter anderem Flächen, welche verbuscht waren, zu entbuschen, Gebiete regelmässig zu mähen, stark verlandete Weiher auszubaggern, ausgeräumte Gebiete mit Strukturen zu versehen und Hecken neu zu pflanzen. Dazu brauchte es die Unterstützung von Freiwilligen Helfern. Die Organisation mit Freiwilligen als Polizeiorgan und zugleich Pflegeunterstützung hat sich über die Jahre grundsätzlich bewährt. Trotzdem zeigten sich im Laufe der Zeit und mit den gesellschaftlichen Veränderungen einige Schwachstellen. So erforderten die anspruchsvolleren Polizeiaufgaben bessere Selektionsmöglichkeiten und neue, andere Ausbildungen, speziell im psychologischen Bereich. Die indirekte Änderung des Naturschutzgesetzes durch das neue Jagdgesetz führte 2002 zu einer Neuregelung der Naturschutzaufsicht: Die Kantonalen Naturschutzaufseher wurden in ihrer Aufsichtsfunktion eingestellt – sie widmen sich seither als Gebietsbetreuer ihrer Hauptaufgabe, der Pflege, Aufwertung und Betreuung der Naturschutzgebiete. Die Naturschutzaufsicht wurde subsidiär der Wildhut übertragen, was bedeutete, dass die flächendeckende Naturschutzaufsicht nun in erster Linie der Freiwilligen Naturschutzaufsicht oblag. Der Naturschutzinspektor erhielt daher von der Volkswirtschaftsdirektorin Frau Regierungsrätin ELISABETH ZÖLCH-BALMER den Auftrag zur Revision der Freiwilligen Naturschutzaufsicht bis Ende 2004. Dem zusammen mit einer Spurgruppe aus Obleuten, Wildhütern und den zuständigen Mitarbeitern des Naturschutzinspektorates erarbeiteten «Dienstreglement» erwuchs im November 2004 vonseiten der Obleuteversammlung keine Opposition. Die allgemeine Stossrichtung mit der Regelung der beiden Funktionen «Aufsicht» und «Naturschutzgebietspflege» – wie bisher im selben Reglement – wurde für gut befunden. Die Überprüfung durch die Rechtsabteilung ergab dann aber, dass wegen unterschiedlicher Rechtsgrundlagen für die beiden Funktionen eigenständige Reglemente erlassen werden mussten. Das Naturschutzinspektorat – als operativ zuständige Verwaltungseinheit – erliess die beiden neuen Reglemente

auf den 1. Februar 2005. Aufgrund eingegangener Rückmeldungen, zum Teil aus Reaktionen von der Basis und vor allem durch das politische Wirken einzelner Exponenten wurde offensichtlich, dass die neue Lösung verbreitet auf Kritik stiess. Unter Leitung des Generalsekretärs der Volkswirtschaftsdirektion wurden die Obleute im März zu einer Zwischenbilanz eingeladen. Es wurde beschlossen, die Reglemente in einigen wesentlichen Punkten nochmals abzuändern. Die definitiven Reglemente wurden vom Naturschutzinspektor auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt. Mit der neuen Regelung können nun gezielt neue Aufsichtspersonen oder Pflegepersonen für Naturschutzgebiete gesucht und rekrutiert werden, was seit längerem dringend erforderlich ist, denn die bisherige Organisation der Freiwilligen Naturschutzaufsicht ist heute etwas überaltert.

Hier nun eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen und Neuerungen:

Reglement Freiwillige Naturschutzgebietspflegerinnen und -pfleger (FNP):

- Die Kompetenz zum Erlass des Reglements liegt hier beim Naturschutzinspektorat. Dieses ist denn auch Vertragspartner (Beauftragung, Kündigung).
- Da die Funktion «Pfleger» im Gesetz nicht vorgesehen ist, entsteht bei gegenseitigem Einverständnis ein Vertragsverhältnis nach OR. Es erfolgt daher eine Beauftragung. Diese ist unbefristet.
- Die Kreiseinteilung entspricht den FNA-Kreisen.
- Die FNP üben ihren Dienst im zugeteilten Kreis aus.
- Die Obleute der FNA fungieren im Pflegekreis als Verbindungsperson zwischen den einzelnen FNP und dem Naturschutzinspektorat.
- Die FNP unterstehen in ihren Einsätzen den Obleuten.
- Die Alterslimiten beschränken sich auf das Minimalalter 16 Jahre.
- Eine Ausbildung ist nicht obligatorisch. Die Grundausbildung und die Weiterbildung für FNA können jedoch ganz oder teilweise besucht werden.
- Ein Ausweis wird nicht abgegeben, dafür das bisherige Abzeichen.
- Versicherung (analog FNA): Die FNP sind für ihre Tätigkeit durch das Naturschutzinspektorat versichert, soweit nicht private Haftpflicht- und Unfallversicherungen bestehen.
- Die FNP verpflichten sich zu drei Pflichttagen als Naturschutzgebietspflegerin oder -pfleger. Für diejenigen Personen, welche sich sowohl als FNA wie als FNP zur Verfügung stellen, beträgt die Pflicht im Ganzen drei Tage.
- Für bisherige FNA besteht eine Übergangsregelung: Alle FNA gelten sowohl als FNA wie auch als FNP angemeldet, sofern sie nicht innerhalb der vom Naturschutzinspektorat gesetzten Frist auf die eine oder andere, oder gar auf beide Tätigkeiten verzichten.

Reglement für die Freiwillige Naturschutzaufsicht (FNA):

- Die Kompetenz zum Erlass des Reglements liegt gemäss Naturschutzrecht beim Naturschutzinspektorat. Dieses ist auch Ernennungs- und Entlassungsbehörde.

- Im Gesetz ist keine Wahl vorgesehen, die Wiedereinführung der vierjährigen Amtszeit ist nicht möglich.
- Es erfolgt eine Ernennung. Diese ist unbefristet.
- Es findet keine Vereidigung mehr statt.
- Alterslimiten: Die untere wird auf 16 Jahre festgelegt (Ausbildung plus 2 Jahre begleiteter Einsatz = 18 Jahre), für die obere gilt 70 Jahre wie bisher.
- Die FNA verpflichten sich zu drei Pflichttagen als Organ der Strafverfolgungsbehörde. Für diejenigen, welche sich sowohl als FNA wie als FNP zur Verfügung stellen, beträgt die Pflicht im Ganzen drei Tage.
- Der Ausweis wird im Kreditkartenformat ausgestellt.
- Die Kreiseinteilung entspricht \pm den bisherigen FNA-Kreisen, wird aber partiell besser auf die Wildhüter-Kreise abgestimmt.
- Für jeden Aufsichtskreis ernennt das Naturschutzinspektorat eine Obfrau oder einen Obmann als Verbindungsperson zwischen den einzelnen FNA und dem Wildhüter bzw. dem Naturschutzinspektorat. Die FNA-Obleute sind gleichzeitig Obleute der FNP.
- Die FNA unterstehen in ihren Einsätzen den Obleuten und diese den Wildhüterinnen und Wildhütern.
- Die Anzeigen sind vor der Zustellung an den Untersuchungsrichter dem zuständigen Wildhüter vorzulegen analog zur Kantonspolizei (nicht zur Beschneidung der Kompetenzen, sondern als Qualitätskontrolle).
- Die FNA üben ihre Tätigkeit in demjenigen Kreis aus, für den sie ernannt sind.
- Organisierte Aufsichtseinsätze dürfen nur in Absprache mit den Wildhütern erfolgen.
- Es werden keine Bekleidungsstücke (Jacken) mehr abgegeben. Für die Aufsichtsaktionen stehen wie bisher Achselpatten, neu auch spezielle Westen mit dem Aufdruck «Naturschutzaufsicht» zur Verfügung.
- Die Tätigkeit wird unbewaffnet und ohne Uniform ausgeübt.
- Für bisherige FNA besteht eine Übergangsregelung: Alle FNA gelten sowohl als FNA wie auch als FNP angemeldet, sofern sie nicht innerhalb der vom Naturschutzinspektorat gesetzten Frist auf die eine oder andere, oder gar auf beide Tätigkeiten verzichten. Alle bisherigen FNA werden zu einer eintägigen Weiterbildung eingeladen.
- Neue FNA: Nach erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung wird die Aufsicht während einem bis zwei Jahren begleitet durchgeführt. Anschliessend erfolgt die gemeinsame Beurteilung durch den Obmann, den Wildhüter und das Naturschutzinspektorat und erst danach die Zulassung zu einer Zusatzausbildung. Die Ernennung wird nach erfolgreich abgeschlossener Zusatzausbildung ausgesprochen.

Anlässlich eines Informationsabends zur Reorganisation der Freiwilligen Naturschutzaufsicht am 6. Juni 2005 auf der Rütli, zu welchem alle Freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufseher eingeladen wurden, äusserte sich Frau Regie-

rungsrätin ELISABETH ZÖLCH-BALMER u.a. wie folgt zu ihren Erwartungen an die Freiwillige Naturschutzaufsicht: «Von allen Freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufsehern erwarte ich ein angemessenes Auftreten, ein absolut korrektes Verhalten und eine souveräne Aufgabenerfüllung. Ich will keine «kleinen Polizisten»! Ihr seid Dienstleistende an der Natur, aber auch an den Naturbenutzern. Sowohl die Natur, als auch ihre Nutzniesser sollen von Eurer Arbeit, Euren Kenntnissen und Euren Fähigkeiten profitieren können. Auch in Eurem Tätigkeitsfeld lassen sich Win-win-Situationen schaffen – davon bin ich überzeugt.»

Thomas Aeberhard

3. Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete

3.1 Hängst

Gemeinde Eriz

Regierungsratsbeschluss Nr. 3819 vom 14. Dezember 2005

LK 1188; Koord. 630 050/182 500; 1260 m ü.M.; Fläche 2,62 ha

In dem auf einer Höhe von 1260 m ü.M. westlich von Rotmoos und Chaltbach gelegenen Hanghochmoor kommen noch vier der sieben typischen Hochmoorpflanzen auf der zentralen Biotopfläche vor: Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und verschiedene Torfmoose (*Sphagnen*). Zwischen den rund um die Kümmerfichten hochgewachsenen Torfmoosbulten liegen schlenkenartige Vertiefungen mit typischen Pflanzenarten wie Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und Braune Segge (*Carex fusca*, auch *Carex nigra* genannt). Der Waldrandbereich im Süden und die Flachmoorgebiete im Norden umgrenzen die typische Hochmoorvegetation. Aus diesen Gründen wurde das Hochmoor 1991 ins Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen.

Es sind folgende Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung bereits realisiert oder noch vorgesehen: Fernhalten von Menschen und Vieh vom trittempfindlichen Biotop durch Abzäunung. Durchführen einer naturnahen waldbaulichen Nutzung mit schonendem Abtransport des Holzes. Auslichten der mit Fichten (z.T. Krüppelfichten) bestockten Hochmoorfläche. Einstauen und Verfüllen der offenen Drainagegräben und der als Drain wirkenden Traktorspuren.

Als einschränkendste Schutzbestimmungen sind das Beweidungs- und das Betretungsverbot des ganzen Schutzgebietes zu nennen. Ausdrücklich vorbehalten bleiben gestalterische und pflegerische Massnahmen sowie die forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten, sofern diese den Schutzzielen entsprechen.

Rudolf Keller